



Ablegereife von Zurrgurten

▪ Definition Ablegereife:

Ablegereife bei Zurrgurten bedeutet, dass festgelegte Verschleißmerkmale erreicht worden sind und das ein Produkt nicht mehr verwendet werden darf.

▪ Kriterien der Ablegereife nach DIN EN 12195-2 und VDI 2700 Blatt 3.1:

- Webkantenrisse
- Nahtbeschädigungen
- Aufrisse, Brüche, erhebliche Korrosion, bleibende Verformung
- Fehlendes oder unleserliche Angaben auf dem Etikett
- Verformung durch Hitze oder Einfluss infolge aggressiver Stoffe
- Überbelastung des Zurrgurtes
- Zurrmittel die geknotet, überrollt und /oder gequetscht wurden
- Einschnitte und Aufkrepungen >10 % der Gurtmaterialdicke
- Aufweitungen des Hakens um mehr als 5%

➔ Für Zurrgurte sind weder in der DIN-EN 12195-2 noch in der VDI 2700ff Hinweise gegeben, diese aufgrund des Alters abzulegen.

- Die DIN EN 12195-2 empfiehlt:
regelmäßige Sichtprüfungen vor und nach jeder Benutzung.
- Nach VDI 2700 Blatt 3.1:
sind Zurrmittel während ihrer Verwendung auf augenfällige Mängel hin zu kontrollieren.
- Darüber hinaus sind Zurrmittel nach VDI 2700 Blatt 3.1:
mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu kontrollieren.
Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

Entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Gegebenheiten können zwischenzeitliche Prüfungen durch einen Sachkundigen erforderlich sein!

▪ Hinweise zur Aufbewahrung von Zurrgurten:

- Vor der Einlagerung auf Schäden untersuchen
- Nicht gebrauchte Zurrgurte sind in sauberer, trockener und gut belüfteter Umgebung zu lagern
- Fern von Wärmequellen lagern
- Ohne Kontakt mit Chemikalien, Rauchgasen und/oder korrodierenden Oberflächen lagern